Die Evangelischen Kirchengemeinden der Parochie Steutz erlassen in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

Friedhofsordnung

für die kircheneigenen Friedhöfe in Eichholz, Kermen, Steckby, Bias, Rietzmeck und Brambach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden der Parochie Steutz in ihrer jeweiligen Größe.
(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 2

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe von Eichholz, Kermen, Steckby, Bias, Rietzmeck und Brambach stehen in der Trägerschaft der jeweils zuständigen Evangelischen Kirchengemeinde.
(2) Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat.
(3) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Pfarramt Steutz.
(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr.
(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
   b) Waren aller Art gewerblich anzubieten und dafür zu werben,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
   d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
   e) Abraum, Papier usw. auf dem Friedhof abzulagern
   f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
   g) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
   h) das Verwenden von Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachlich und betrieblich ausgewiesen sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
(3) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit diesen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
Der Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherung verlangen.
Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten nur montags bis sonnabends ab 7.00 Uhr Uhr durchgeführt werden. Auch Anfuhr von Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.
(6) Die Gewerbetreibenden haben die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen und alle störenden Spuren ihrer Arbeit zu beseitigen, z.B. Wege zu harken.

§ 5

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten, kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Grabstätten

§ 6

Allgemeines

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
(2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
a) Grabstätten für Erdbestattungen
b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen
(3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der Anerkennung der Ordnung abhängig gemacht.
(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

A. Grabstätten

§ 7

Rechtsverhältnisse an Grabstätten

(1) Grabstätten sind in Absprache mit den Nutzungsberechtigten anzulegen und einzeln (Einzelgrabstätten) oder zu mehreren (Familiengrabstätten) zu vergeben.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
(3) Für die Grabstätten gelten etwa folgende Abmessungen:

a) Erdbestattung:	Länge	2,20 m
	Breite	1,20 m
b) Urnengrab:	Länge	0,70 m
	Breite	0,70 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(4) In einer Einzelgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden.
(5) In einer mit einem Sarg belegten Grabstätte können zusätzlich Urnen beigesetzt werden.
(6) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
(7) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
(8) Nutzungsberechtigt sind der Erwerber einer Grabstätte und seine Angehörigen.

§ 8

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit ist zeitlich begrenzt. Sie beträgt für Erdbestattungen und für die Urnenbeisetzungen 25 Jahre.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Soll die Grabstätte wieder belegt werden, so ist ein neues Nutzungsrecht zu erwerben.
(3) Urnenbeisetzungen können auf einer mit einem Sarg belegten Grabstätte erfolgen. Sie verlängern das erworbene Nutzungsrecht.
(4) Urnenbeisetzungen können auf einem belegten Urnengrab erfolgen. Sie verlängern das erworbene Nutzungsrecht.
(5) Vor Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren ist eine erneute Erdbestattung nicht zulässig. Über Ausnahmen im Fall einer zuvor erfolgten Urnenbestattung entscheidet der Friedhofsträger.

§ 9

Benutzung Grabstätten

(1) In Grabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
(2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 10

Übergang von Rechten an Grabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von §9 übertragen.

(2) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.

§ 11

Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

B. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Grabgewölbe

Das Ausmauern von Grabgewölben ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 13

Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muß 1,80 m betragen.
Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
(2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

§ 14

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
(2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
(3) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Behörden zulässig.

§ 15

Um- und Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige.

(4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
(5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen können.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 16

Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist der Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.
(2) Der Friedhofsträger muß Särge und Ausstattungen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
(4) Bei der Verwendung von Überurnen muß die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.

§ 17

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß andere Gräber und die Anlagen sowie die Wege nicht beeinträchtigt werden.
(2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
(3) Das Anliefern und Anwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen und Grabmale.
(4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf dem Grab.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte vom Friedhofsträger geräumt, eingeebnet und eingesät.
Der Friedhofsträger kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich, in Form der öffentlichen Bekanntmachung oder des Hinweises auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(5) Der Friedhofsträger kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 18

Grabmale

Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 19

Genehmigungspflicht für Grabmal und sonstige Anlagen

(1) Das Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Information und Genehmigung des Friedhofsträgers.

(2) Das Fundament muß den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

§ 20

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe notfalls durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21

Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit vom Friedhofsträger erhalten.

(3) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. (1) und (2) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht, verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 21 zu beachten.

III. Bestattung und Feiern

§ 23

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das Bestattungsunternehmen und die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer fest.
(2) Die Bestattung durch einen nicht zuständigen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 24

Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden.

§ 25

Musikalische Darbietungen

(1) Bei besonderen musikalischen Darbietungen für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher der Friedhofsträger zu informieren.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Information und Zustimmung des Friedhofsträgers.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlaßt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt im übrigen davon unberührt.

§ 27

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt (z.B. Windbruch, umfallende Bäume) entstehen.
Dem Friedhofsträger obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats, im Pfarramt der Parochie Steutz sowie bei den Gemeindekirchenräten vor Ort aus.
(3) Diese Friedhofsordnung kann zusätzlich durch Aushang und Abkündigung in den Gottesdiensten bekannt gemacht werden.

§ 29

Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 30

Schlußbemerkung

Alle in dieser Friedhofsordnung und in der Friedhofsgebührenordnung erwähnten Personen sind in femininer und maskuliner Form zu verstehen.

Steutz, den 22.10. 2003

Der Vorsitzende
des Gemeindekirchenrates

Eichholz-Kermen

Steckby

Bias

Rietzmeck

Brambach

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Landeskirche Anhalts

kirchenaufsichtlich genehmigt
Dessau, den 27. 10. 03

von Bülow
Oberkirchenrat